

Stellungnahme zum NDR-Digitalradio-Änderungsstaatsvertrag

26. Mai 2016, Seiten 1 bis 2

NDR-Schlagerradio ist Doublette zu privatem DAB-Angebot

Die Arbeitsgemeinschaft Privater Rundfunk (APR) dankt für die Möglichkeit der Stellungnahme zum NDR-Digitalradio-Änderungsstaatsvertrag. Die APR vertritt bundesweit rund 280 vorwiegend lokale und regionale Anbieter von Hörfunk- und Fernsehprogrammen. Im Sendegebiet des NDR vertritt die APR Radioanbieter in Niedersachsen, Hamburg, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern.

Die APR tritt den beabsichtigten Änderungen entgegen. Sie hat bereits eine Stellungnahme im Anhörungsverfahren der Exekutive abgegeben. Die Argumente werden hier wiederholt, wobei der den Parlamenten vorliegende Entwurf zwar vom Anhörungsentwurf abweicht, jedoch nicht den hier vorgetragenen Bedenken Rechnung trägt.

Die parlamentarische Drucksache ist im Hinblick auf die Auswirkungen des Vorhabens auf den privaten Teil der dualen Hörfunkordnung widersprüchlich. So wird eingangs eine Auswirkung auf den Privatfunk verneint, um am Ende eine sechsmonatige Ankündigungsfrist des NDR (§ 1 Abs. 3 neu am Ende) zu normieren, die damit begründet wird, „es privaten Wettbewerbern zu ermöglichen, sich auf das geplante Angebot einzustellen“. Was immer „einstellen“ genau meint – es gibt bereits ein (privates und nicht finanziell gefördertes) DAB+-Schlagerradio im Empfangsgebiet des (beitragsfinanzierten) NDR, wie soll der Anbieter das private Angebot „einstellen“, um dem NDR Platz zu machen?

Ermächtigungsgrundlage des NDR-Digi-StV ist § 11c Abs. 2 RStV. Diese Ermächtigungsgrundlage bezweckt den „Erfolg von Digitalradio“ durch „digitale Programme mit einem eigenständigen Mehrwert“. Der NDR-Digitalradio-Änderungsstaatsvertrag läuft diesem Zweck zuwider.

Bisher besteht die Beauftragung, ein digitales Programm mit dem Schwerpunkt „Verkehrsinformationen“ zu veranstalten. Ein Programm mit diesem Schwerpunkt ist dem bezweckten Erfolg des Digitalradios dienlich, wie insbesondere aus dem IRT-Gutachten „Terrestrischer Hörfunk: Zukünftige Entwicklung im Hinblick konkurrierender Übertragungswege“ vom 11. November 2014 unter Nr. 3 hervorgeht. Es kann unter den besonderen Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gefasst werden, bei der Umsetzung der europäischen ITS-Richtlinie mitzuwirken. Danach ist für die Übertragung künftiger multimodaler Verkehrs- und Reiseangebote ein leistungsfähiger, digitaler Übertragungsweg wie DAB+ hilfreich, um die steigenden Anforderungen der Konsumenten und Autofahrern auch künftig gerecht zu werden.

Der Austausch dieses gebotenen Programms durch ein „ergänzendes Musikprogramm mit dem Schwerpunkt Schlager und ähnliche deutschsprachige Produktionen“ widerspricht hingegen dem Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. So gibt es im bundesweiten digitalen Multiplex bereits ein Programm mit der Ausrichtung „Schlager“, so dass durch die Änderung auch kein Beitrag zur Vielfalt geleistet wird. Wenn es also um die Förderung des digitalen Radios geht, indem das Angebotsspektrum erweitert wird, ist der gewählte Ansatz nicht zielführend.

Die Austauschklausele, die in § 1 Abs. 3 NDR-Digi-StV vorgesehen ist, erlaubt es dem NDR zudem nach Belieben sein drittes digitales Programm nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 NDR-Digi-StV zu wechseln.

→

Notwendig ist die Regulierung der digitalen Audio-Angebot des NDR und des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Deutschland insgesamt. Die Betrachtung der Anzahl der terrestrisch ausgestrahlten Programme ohne Begrenzung der Webradios ist inzwischen anachronistisch. Die Regelung stammt aus dem Jahr 2004 – zwei Jahre vor dem ersten iPhone, was als Zäsur der Nutzung von Online-Audio wahrgenommen wird. Die Medienregulierung muss sich darauf einstellen. Dem wird der vorliegende Staatsvertrag nicht gerecht, der die Festlegung der Programmzahlen als „Eingriff in die Rundfunkfreiheit“ des NDR betrachtet – das ist schon dogmatisch und in der Folge ganz praktisch der unzutreffende Ansatz. Es geht um die Beauftragung einer Rundfunkanstalt, also um die gesetzgeberische Ausgestaltung der Rundfunkfreiheit, was begrifflich kein Eingriff ist. Die Denkfigur, dass der NDR automatisch in allen digitalen Angebotsformen unterwegs ist und die Beauftragung eine Einengung („Eingriff“) bedeutet, stellt die Dinge auf den Kopf.